

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 25.

Ausgegeben zu Allenstein, am 19. Juni 1912.

1912.

Inhalt:

Inhalt der preussischen Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 392. Erteilung von Leichenpässen.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 393. Anerkennung als Kunststraßen.

Nr. 394. Anweisung betr. Maßregeln zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nr. 395. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nr. 396. Polizeiverordnung betr. Feuerverhütungsvorschriften.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

Nr. 397. Schonzeit für Rebhühner, Wachteln usw.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 398. Auslosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Nr. 399. Aenderung zum Statut der ostpreussischen Feuerwehr-Unfallkasse.

Nr. 400. Einnahme und Ausgabe der Landesversicherungsanstalt für die Provinz Ostpreußen.

Nr. 401. Auslosung von Lyder Kreisangehörigen.

Nr. 402. Begeezinziehung im Amtsbezirk Ratowen.

Nr. 403. Telegraphenanstalt in Försterei Itowen.

Personalmeldungen.

Die Nummer 17 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter Nr. 11 204 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die meliorationstechnischen Regierungs- und Bauräte bei den Regierungen, vom 5. Februar 1912. Die Nummer 18 der preussischen Gesetzsammlung enthält unter Nr. 11 206 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend Abänderung und Ergänzung des Regulativs über den Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer, vom 28. Mai 1912.

Die Nummer 32 des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 4 071 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 31. Mai 1912. Die Nummer 33 des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 4 072 die Bekanntmachung, betr. die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Quittungskarten, vom 8. Juni 1912.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

392. Im Anschluß an den Erlaß vom 24. Oktober 1911 — II d. 2914.

In der Rundverfügung vom 29. September 1911 — II d. 2209 —, betreffend die Erteilung von Leichenpässen zum Zwecke des Transports von Leichen nach dem Auslande ist die Ausstellung der Bescheinigung über die Todesursache pp. der ausschließlichen Zuständigkeit des beamteten Arztes, d. i. nach dem Gesetze vom 16. September 1899 — Gesetzsamm. S. 172 — der Kreisarzt und für gerichtsarztliche Geschäfte der für einzelne Bezirke etwa bestellte besondere Gerichtsarzt (§ 9 a. a. D.), vorbehalten.

Diese Bestimmung erweitere ich dahin, daß auch den Chefärzten der Militärlazarette hinsichtlich der in diesen verstorbenen Personen die Befugnis zur Ausstellung der fraglichen Bescheinigungen für Leichenpässe zum Transport von Leichen nach dem Auslande

in gleicher Weise zusteht, wie den Gerichts- oder Kreisärzten.

Berlin, den 22. Mai 1912.

II d. 885. Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. F r e u n d

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

393. Auf Grund des § 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 werden folgende, im Kreise Osterode belegene Chaussees auf Antrag des unterhaltungspflichtigen Kreises hiermit als Kunststraßen im Sinne des Gesetzes anerkannt:

1. Liebemühl—Bienau—Kreisgrenze in der Richtung auf Dittersdorf,
2. Bienau—Karnitten (Kreisgrenze),
3. von der Reichenau—Hohensteiner Chaussee nach Sophienthal,
4. Buchwalde—Henriettenhof,
5. Theuernitz—Bahnhof Theuernitz,
6. Marwalde—Bahnhof Marwalde,
7. Gilgenburg—Bahnhof Gilgenburg und
8. Grünfelde—Frögenau.

Königsberg, den 4. Juni 1912. O. P. 2805 I.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

394. Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Deutsche Samariterverein in Kiel eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er an Königliche Behörden kostenlos, an die Eigentümer und Führer aller Preussischen See-, Fluß- und Binnenschiffe und an sonstige Privatpersonen gegen Erstat-

tung des Selbstkostenpreises von 50 Pf. für das Stück abzugeben bereit ist. Bei Entnahme von mehr als 50 Stück werden nur 35 Pf. berechnet.

Etwaige Anträge auf Ueberweisung dieser Tafeln sind direkt an den Deutschen Samariterverein in Kiel zu richten.

Königsberg, den 14. September 1905.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

395. Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Da die Maul- und Klauenseuche im Kreise Osterode auf das Vorwerk Bardiken beschränkt geblieben ist, wird das Verbot des Auftriebes von Klauenvieh auf die Wochenmärkte in Hohenstein hiermit aufgehoben.

Allenstein, den 14. Juni 1912.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Regierungspräsidenten.

396. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 105) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) erlasse ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Allenstein nachstehende Polizeiverordnung.

A. Feuerchau.

§ 1. Alljährlich möglichst vor Beginn der Heizperiode sind sämtliche Grundstücke mit Feuerstellen einer Feuerchau zu unterwerfen. Eine Abänderung dieser einjährigen Revisionsperioden ist nur aus triftigen Gründen mit Genehmigung des Landrats, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Ortspolizeibehörde, zulässig. Zweck der Feuerchau ist die Untersuchung, ob die feuer- und haupolizeilichen Vorschriften beobachtet sind. Die Untersuchung kann nach Anordnung der Polizeibehörde darauf erstreckt werden, ob die vorgeschriebenen Feuerlöschgeräte vorhanden und in gutem Zustande sind.

Die Feuerchau ist auf dem Lande vom Ortsvorsteher unter Zuziehung des Gendarmen nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Benachrichtigung des Amtsvorstehers durch den Gendarm, in den Städten durch den Polizeiverwalter oder die von ihm beauftragte Person oder Kommission unter Zuziehung des Bezirkschornsteinfegermeisters oder eines Bauachverständigen vorzunehmen. Dem Führer der Ortsfeuerwehr ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Feuerchau zu geben. Dem Bezirks- und Kreisbrandmeister, sowie auf dem Lande dem Bezirkschornsteinfegermeister ist die Teilnahme gestattet.

Die bei der Feuerchau vorgefundenen Mängel sind dem Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter sofort mitzuteilen und, falls nicht innerhalb einer gleichzeitig gesetzten Frist Abstellung erfolgt, der Polizeibehörde anzuzeigen.

Außer der regelmäßigen Feuerchau kann jeder-

zeit für einzelne Orte oder Grundstücke bei Häufung von Brandfällen oder Bekanntwerden besonderer feuergefährlicher Zustände eine außerordentliche Feuerchau durch die Polizeibehörde oder den Landrat angeordnet werden.

Jedermann ist verpflichtet, den die Feuerchau vornehmenden Personen, ferner dem Feuerlöschdirektor und den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr in Ausübung ihres Dienstes den Zutritt zu seinem Grundstück sowie den auf demselben stehenden Gebäuden zu gestatten.

B. Umgang mit Feuer und Licht.

§ 2. Vorsicht und Aufsicht beim Umgang mit Feuer und Licht.

Jedermann ist verpflichtet, beim Gebrauch von Feuer und Licht, bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände sowie bei dem Verkehr mit denselben Vorsicht anzuwenden.

Eltern und Haushaltungsvorstände sind für die durch Fahrlässigkeit ihrer Kinder oder ihres Gefindes verursachten Brände verantwortlich.

§ 3. Aufbewahren von Zündhölzern.

Zündhölzer müssen sorgfältig aufbewahrt werden und zwar stets so, daß sie Kindern unter 12 Jahren und unzurechnungsfähigen Personen unzugänglich sind.

§ 4. Umgang mit Feuer und Licht in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt.

Niemand darf Scheunen, Ställe, Böden und andere Räume, die zur Aufbewahrung oder Verarbeitung leicht entzündlicher Sachen dienen, mit unverwahrem Feuer oder Licht betreten.

Als verwahrt ist Licht nur dann anzusehen, wenn es sich in einer vollständig geschlossenen Laterne mit unverkehrten Scheiben befindet.

§ 5. Umgang mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten.

Petroleum, Spiritus, Terpentin oder andere leicht entzündliche Flüssigkeiten dürfen zum Anzünden oder Anfachen des Feuers nicht verwendet werden.

Desgleichen ist das Einfüllen von Petroleum, Spiritus und anderen zu Beleuchtungs- und Heizungszwecken dienenden Flüssigkeiten in brennende Lampen, Kochmaschinen, Bügeleisen, Brennapparate und dergleichen verboten.

Benzin, Aether und ähnliche leicht entflammbare Flüssigkeiten dürfen in gefährlicher Nähe von offenem Licht und Feuer nicht benutzt werden.

§ 6. Aufhängen von Lampen usw.

Die zum Aufhängen von Hängelampen, Kronleuchtern und anderen Beleuchtungskörpern bestimmten Haken müssen derartig an der Decke oder der Wand befestigt werden, daß ihre dauernde Haltbarkeit gewährleistet ist.

Die Verbindung der Lampe mit dem zum Aufhängen bestimmten Haken muß aus Metall bestehen.

Die Beleuchtungsflammen müssen mindestens 50 Zentimeter von nicht feuer sicheren Decken und sonstigen brennbaren Gegenständen entfernt bleiben. Ueber

allen Beleuchtungsflammen müssen bei geringerer Entfernung als 1 Meter von einer nicht feuersicheren Decke für deren Schutz Metall-, Porzellan- oder Marienglas-Schirme angebracht sein.

Für elektrische Beleuchtungsanlagen gelten die vom Verbands deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Vorschriften.

§ 7. Feuerstätten.

Feuer darf innerhalb von Gebäuden nur in vorchriftsmäßigen Feuerstätten unterhalten werden.

Für die Einrichtung der Feuerstätten gelten die baupolizeilichen Bestimmungen.

§ 8. Aufbewahren von Asche und Kohlenrückständen.

Asche und Kohlenrückstände sind alsbald nach ihrer Entfernung aus den Feuerstätten zu löschen. Sie dürfen innerhalb der Gebäude nur in feuersicheren, mit einem feuersicheren Deckel versehenen Gefäßen, jedoch niemals auf Hausböden und in der Nähe von leicht entzündlichen Gegenständen aufbewahrt werden.

In den Städten gelten für die Herstellung der Aschebehälter auf den Höfen die baupolizeilichen Vorschriften.

§ 9. Tabakrauchen.

Das Tabakrauchen ist an allen Orten verboten, an denen durch herabfallende Funken oder Asche leicht Feuer entstehen kann, also namentlich

1. in den Räumen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Lagerung feuergefährlicher Gegenstände oder Stoffe dienen, wie Werkstätten, Packeräumen, Scheunen, Ställen, Böden,

2. in geringerer Entfernung als 5 Meter von Gebäuden mit Stroh- oder Schindeldächern, von Schöbern, auf Wirtschaftshöfen, auf denen Stroh oder andere leicht entzündliche Gegenstände lagern,

3. beim Binden, Aufladen, Einfahren und Dreschen von Getreide, bei Ausföhrung von Dacharbeiten sowie überhaupt beim Umgange mit leicht entzündlichen festen und flüssigen Stoffen.

In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober ist das Rauchen in Wäldern oder Hochmooren verboten.

C. Berrichtungen, die mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind.

§ 10. Offenes Feuer.

Offenes Feuer darf nur in einer Entfernung von 30 Metern von Gebäuden und Wäldern sowie von 50 Metern von Getreide-, Stroh- oder sonstigen Schöbern sowie von jedem größeren Haufen leicht entzündlicher Gegenstände angemacht oder unterhalten werden.

Bei starkem Winde muß die doppelte Entfernung eingehalten werden.

§ 11. Kofskörbe zum Austrocknen von Räumen.

Kofskörbe und ähnliche Einrichtungen zum Austrocknen von Gebäudeteilen müssen beim Gebrauch auf einer Unterlage von doppeltem im Verbands gelegten Ziegelsteinen oder auf einer starken auf einer eisernen Platte oder einer Ziegelschicht gelagerten Sand- oder Lehmschicht stehen. Die feuersichere Unterlage muß

den unteren Rand des Korbes auf allen Seiten um mindestens 50 Zentimeter überragen. Die Kofskörbe müssen ferner von allen ungeschützten Holzteilen mindestens 1,50 Meter entfernt bleiben.

§ 12. Bewegliche Lötöfen, Lötampen, und Feldschmieden.

Bewegliche Lötöfen und Feldschmieden sind beim Gebrauch auf feuersicherer Unterlage aufzustellen. Sie sind bei Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung auf der dem Winde abgekehrten Seite aufzustellen und dürfen bei starkem Winde nicht benutzt werden.

Bei Unterbrechung der Arbeit sind sie auszulöschen, falls das Feuer während der Arbeitsunterbrechung nicht unter Aufsicht bleibt.

Wer Lötampen gebraucht, hat vor dem Verlassen der Arbeitsstelle festzustellen, ob nicht etwa eine Entzündung brennbarer Gegenstände stattgefunden hat.

§ 13. Kochen von Teer, Pech, Asphalt und ähnlichen Stoffen.

Teer, Pech, Asphalt und ähnliche Stoffe dürfen auf Dächern, in Gebäuden und in einem Abstände bis zu 5 Meter von feuersicher gedeckten, bis zu 10 Meter von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden und leicht Feuer fangenden Gegenständen weder gekocht noch durch glühendes Eisen erhitzt werden. Die zum Kochen verwendeten Kessel dürfen, solange sie über dem Feuer stehen, nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Das Pichen von Fässern innerhalb der oben angegebenen Entfernungen von Gebäuden und leicht entzündlichen Gegenständen ist verboten.

§ 14. Erwärmen von Del, Firnis, Lack und Bohnermasse.

Del, Firnis, Lack und Bohnermasse dürfen nicht unmittelbar über offenem Feuer erwärmt werden. Auf gewerbliche Anlagen, in denen die Herstellung dieser Stoffe erfolgt, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 15. Steinsprengen.

Steine dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 20 Meter von Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung oder von leicht feuerfangenden Gegenständen, z. B. Getreide-, Stroh-, Heuschöbern, gesprengt werden.

§ 16. Zubereitung von Flachsh.

Flachsh darf bei unverwahrtem Licht weder geschwungen noch gehedelt werden. In Städten darf Flachsh nur im Freien getrocknet und gebrochen werden. In Defen von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden darf Flachsh nicht gedörft werden.

D. Aufbewahren leicht brennbarer Stoffe.

§ 17. Aufbewahren von Holz, Torf, Kohlen, Briketts, Reifig, Stroh.

Die Zwischenräume zwischen nicht massiven Gebäuden dürfen weder mit Brennholz, Torf, Kohlen, Briketts, Reifig, Stroh noch mit ähnlichen leicht Feuer fangenden Gegenständen ausgefüllt werden.

In den Städten müssen größere Vorräte von

Holz, Torf, Kohlen, Briketts und Koks in feuer sichereren Kellern oder in besonderen Räumen, welche von den Wohnhäusern getrennt sind, gelagert werden.

Die Polizeibehörde kann für kleinere Mengen und bei Raummangel Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

§ 18. Aufbewahren leicht brennbarer Stoffe auf oder an Ofen, Schornsteinen und dergleichen.

Holz, Torf, Briketts und andere leicht brennbare Gegenstände dürfen weder auf noch dicht an eiserne Ofen und Herde, Ramine, Backöfen, Dampfkessel und Dampfrohre gelegt werden und müssen von den Feuerthüren mindestens 0,50 Meter entfernt bleiben. Die an Kachelöfen zum Trocknen aufgehängten Kleider, Betten, Tücher, Wäschestücke, Lappen und ähnliche, leicht Feuer fangende Sachen müssen von den Feuerthüren mindestens 0,50 Meter entfernt bleiben.

Vorgenannte Gegenstände (Abs. 1) dürfen auf den Hausböden nicht näher als 1 Meter von Schornsteinen gelagert werden. Flachs, Heide, Hanf und ähnliche Stoffe dürfen auf Hausböden nur in einem besonderen Raum, der nach allen Seiten hin durch dichte Wände, wenn auch nur von Brettern, abgeschlagen ist, gelagert werden. Die Wände müssen von Schornsteinen mindestens 1 Meter entfernt bleiben.

§ 19. Aufstellung von Getreide-, Heu-, und Strohshobern.

Getreide-, Heu- und Strohshober müssen von allen Gebäuden und Nadelholzwaldungen, von öffentlichen Wegen und gemeinschaftlichen Wirtschaftswegen mindestens 30 Meter entfernt bleiben.

Während des Ausdreschens von Getreide, des Bergens von Getreide, Heu, Stroh und dergleichen in Scheunen und anderen Gebäuden dürfen vorübergehend jedoch längstens zwei Wochen, Schober und Mieten, sowie überhaupt größere Mengen der oben genannten Wirtschaftserzeugnisse in einer Entfernung von mindestens 5 Meter von Gebäuden gesetzt und gelagert werden.

Die Ortspolizeibehörde kann in Fällen, in denen die Einhaltung dieser Entfernungen nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, Ausnahmen zulassen.

§ 20. Aufbewahrung von ungelöschtem Kalk.

Ungelöschter Kalk darf nur in verdeckten Behältnissen und in einer Entfernung von mindestens 5 Meter von bewohnten Gebäuden aufbewahrt werden.

§ 21. Lagerung von leicht brennbaren Gegenständen in Treppenhäusern.

Leicht brennbare und bei ihrer Entzündung stark qualmende Gegenstände dürfen weder unterhalb noch in der Nähe von Treppen, die den einzigen Zugang zu Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen bilden, gelagert werden.

E. Besondere Bestimmungen für gewerbliche Betriebe.

§ 22. Allgemeines.

Die Inhaber und Leiter von Fabriken, Werkstätten, Geschäften, Warenlagern, Gastwirtschaften

und dergleichen Betrieben haben auf die sorgfältige Verwahrung leicht brennbarer Stoffe sowie auf einen vorsichtigen Umgang mit diesen und mit Feuer und Licht durch ihre Angehörigen, Angestellten und Arbeiter dauernd hinzuwirken.

§ 23. Puzlappen und Puzwolle.

Maschinenpuzlappen, fettige Puzwolle, Fetzlappen und andere zur Selbstentzündung neigende Abfälle müssen nach dem Gebrauch sofort beseitigt werden.

Bei Lumpen- und Produktenhändlern sind diese Stoffe getrennt von anderen, brennbaren Gegenständen in feuer sichereren Räumen aufzubewahren.

§ 24. Reinigung von Werkstätten.

Werkstätten mit Heizeinrichtung, in denen leicht entzündliche Abfälle, wie z. B. Holzspäne, Sägemehl, Hans, Heide, Watte, Wollabfälle entstehen, sind täglich nach Schluß der Arbeit sorgfältig von diesen Abfällen zu reinigen.

F. Unterhaltung und Reinigung der Feuerstätten.

§ 25. Verpflichtung des Hauseigentümers zur Unterhaltung und Reinigung.

Jeder Hauseigentümer hat die Feuerungsanlagen nebst Zubehör auf seinem Grundstück stets in gutem Zustande zu erhalten und die Schornsteine mindestens in den nachstehend bezeichneten Fristen sorgsam reinigen zu lassen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch die Reinigungsöffnungen sowie die Ofen- und Herdröhren außerhalb der Feuerungsanlagen.

1. Die **alten offenen Schornsteine**, die im Innern mit einer Leiter bestiegen werden können, nach unten keine Abwölbungsdecke besitzen und deren Ramine nicht höher und deren Nebenröhren nicht länger als 1 Meter sind, sind **jährlich wenigstens zweimal** zu reinigen.

2. Im Uebrigen sind **Küchenschornsteine** und Schornsteine von gewerblichen Anlagen während des ganzen Jahres, Schornsteine von Stubenöfen in der Zeit vom 15. September bis 15. April **mindestens alle 6 Wochen** zu reinigen.

3. In den **Städten** und in **ländlichen Ortschaften** mit mehr als 2000 Einwohnern sind die Schornsteine, die mehr als eine Küchenfeuerung aufnehmen, während des ganzen Jahres, Schornsteine, welche mehr als zwei Stubenöfen aufnehmen, in der Zeit vom 15. September bis 15. April **mindestens einmal monatlich** zu reinigen.

4. Schornsteine, die lediglich dem Schmiede, oder Schlossereibetriebe dienen, brauchen **jährlich nur einmal** gereinigt zu werden.

5. Den Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, für Schornsteine solcher Feuerungsanlagen, in denen ein beständiges oder starkes Feuer unterhalten wird — Schornsteine von gewerblichen Anlagen — und für Schornsteine, bei denen mit Rücksicht auf die Art der verwendeten Feuerungstoffe oder aus sonstigen Gründen eine häufigere Reinigung angezeigt erscheint, kürzere Reinigungsfristen anzuordnen.

6. Alle freistehenden Schornsteine von mehr als 10 Meter Höhe sind der Reinigungspflicht nicht unterworfen. In Zweifelsfällen entscheidet der Landrat, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde.

§ 26. Reinigung durch Sachverständige

Die Reinigung der Schornsteine hat durch sachverständige Schornsteinfeger zu erfolgen. Der Landrat kann jedoch stets widerruflich gestatten, daß Schornsteine der im § 25 Ziffer 1 bezeichneten Art durch die Hausbesitzer selbst oder durch bestimmte andere, nicht sachverständige Personen gereinigt werden. Diese Schornsteine sind aber jährlich mindestens einmal von einem sachverständigen Schornsteinfeger auf ihren baulichen und brandsicheren Zustand zu untersuchen. Ausnahmen kann der Landrat zulassen.

§ 27. Abstellung baulicher Mängel.

Bei jeder Reinigung sind die Schornsteine, Schornsteinröhren und Feuerungsanlagen zugleich auf

ihren baulichen und brandsicheren Zustand zu untersuchen.

Die Schornsteinfeger haben die vorgefundenen Mängel dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter anzuzeigen und diese für die alsbaldige Abstellung der Mängel Sorge zu tragen. Neben dieser Untersuchung durch die Schornsteinfeger findet die durch § 1 vorgeschriebene Feuerschau statt.

§ 28. Fegeregister.

Jeder, der das Gewerbe als Schornsteinfeger betreibt, hat ein nach dem beigelegten Muster eingerichtetes Fegeregister zu führen, in welchem jede durch ihn oder seine Gehilfen bewirkte Reinigung der Schornsteine, Schornsteinröhren und Feuerungsanlagen, sowie jede an den Hauseigentümer erstattete Anzeige über die vorgefundenen baulichen Mängel einzutragen ist. Das Fegeregister ist der Ortspolizeibehörde alljährlich zum 1. Oktober einzureichen.

Muster zum Fegeregister

des Schornsteinfegemeisters N. N. zu N.
 Name und Stand des Hauseigentümers
 Haus Nr. . . . Straße Ortschaft Jahr

Es sind gefegt worden:

Schornsteine für gewöhnliche Feuerung												Schornsteine für starke Feuerung vergl. § 25, Ziffer 5												Bemerkungen des Schornsteinfegers ins- besondere auch über bauliche Mängel
Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	

Für die zur Führung eines Rehrbuches verpflichteten Bezirkschornsteinfeger verbleibt es bei den für diese geltenden besonderen Bestimmungen.

§ 29. Ausbrennen von Schornsteinen.

Schornsteine dürfen nur nach Meldung bei der Ortspolizeibehörde von Sachverständigen zur Tageszeit bei stiller Luft ausgebrannt werden.

G. Schlußbestimmungen.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach sonstigen Bestimmungen, insbesondere den §§ 367 Ziffer 6, 8, 368 Ziffer 3 — 8, 369 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 31. Die besonderen Vorschriften, welche über die Anfertigung, Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver, Sprengstoffen, Mineralölen und Gasen, über die Lagerung leicht entzündlicher Materialien in der Nähe von Eisenbahnen, ferner über die

Benutzung von beweglichen und unbeweglichen Dampfesseln und dergleichen bestehen, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 32. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1912 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt verlieren alle entgegenstehenden Vorschriften für den Umfang des Regierungsbezirks Allenstein ihre Gültigkeit, insbesondere die Polizeiverordnungen der Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen vom 26. März 1888/11. März 1898, Amtsblatt Seite 214/Seite 110, betreffend die Verhütung von Feuergefähr, vom 30. Juni 1843/31. Oktober 1862 Amtsbl. Seite 97/S. 293 betreffend das Verwahren des Maschinenauspußes, zu Königsberg vom 4. November 1887 (Amtsblatt Seite 357), betreffend den Gebrauch von Feuer und Licht, vom 16. Juli 1892 (Amtsblatt Seite 287), betreffend das Schornsteinkehrwesen.

Altenstein, den 14. Juni 1912.

Der Regierungs-Präsident.
 von Hellmann.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

397.

Beschluss

in der Sitzung am 11. Juni 1912.

Für das Jahr 1912 wird der Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 18. August (Beginn der Jagd: 19. August) und für Birf-, Hasel- und Fasanenhühner und Hennen auf den 29. September (Beginn der Jagd: 30. September) festgesetzt.

Für die Schonzeit der wilden Enten und der Dackel soll es bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden; die Jagd beginnt also für Enten am 1. Juli, für Dackel am 1. September 1912.

Allenstein, den 12. Juni 1912.

C. 5./4. 12. O. Der Bezirksausschuß zu Allenstein.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

398.

Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 3. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind zum 1. Oktober 1912 nachstehende Nummern gezogen:

I. 4% Rentenbriefe.

110 Stück Lit. A zu 3000 M. (1000 Tlr.)

75 182 242 295 699 1048 1147 1423 1446
1629 1757 1848 2029 2088 2114 2241 2531 2650
2813 2917 3358 3529 3597 3697 3714 4043 4084
4172 4576 4741 4967 5343 5467 5709 6383
6950 7056 7108 7157 7173 7219 7247 7517 7587
7591 7655 7901 8000 8165 8327 8622 8630 8669
8673 8765 8784 8984 9009 9082 9242 9282 9346
9411 9474 9525 9559 9703 9863 9871 10 027
10 109 10 144 10 160 10 173 10 250 10 422 10 582
10 643 10 654 10 753 10 877 10 978 11 208 11 254
11 717 11 746 11 881 12 240 12 261 12 358 12 528
12 561 12 640 12 904 13 035 13 066 13 144 13 501
13 576 13 647 13 735 13 747 13 806 13 871 13 924
14 153 14 164 14 200 14 201 14 232.

34 Stück Lit. B zu 1500 M. (500 Tlr.)

3 344 902 951 1068 1192 1371 1376 1428
1433 1742 1952 2072 2163 2459 2745 2784 2900
3062 3072 3377 3509 3628 3652 3909 3915 3950
4082 4142 4189 4336 4339 4376 4430.

167 Stück Lit. C zu 300 M. (100 Tlr.)

178 272 918 958 1009 1520 1572 1610 1780
2576 2633 2673 2770 2918 3528 3599 3911 4148
4249 4608 4612 4780 5046 5642 5702 6080 6617
6695 7392 7420 7476 7627 7673 7711 7746 8298
8302 8491 8603 8892 9340 9436 9614 9757 9891
9904 9914 10 312 10 512 10 515 10 668 10 690
10 838 10 851 10 976 11 031 11 033 11 149 11 359
11 638 12 063 12 246 12 342 12 350 12 530 12 539
12 540 12 832 12 917 13 135 13 374 13 524 13 552
13 579 13 580 13 679 13 750 13 869 13 961 14 246
14 253 14 449 14 581 14 693 14 742 14 750 14 855
14 947 15 015 15 098 15 139 15 141 15 350 15 427
15 466 15 534 15 800 15 806 15 881 15 917 16 375

16 379 16 406 16 463 16 504 16 509 16572 16 601
16 777 16 808 17 164 17 224 17 373 17 458 17 539
17 545 17 565 17 715 17 776 17 782 17 961 18 106
18 328 18 453 18 647 18 994 19 004 19 099 19 241
19 317 19 348 19 547 19 683 19 685 19 826 19 858
19 910 19 929 20 028 20 137 20 144 20 338
20 548 20 646 20 666 20 821 20 849 20 899 21 039
21 160 21 217 21 480 21 505 21 560 21 653 21 670
21 903 21 973 22 004 22 113 22 142 22 213 22 257
22 356 22 364 22 385 22 412.

151 Stück Lit. D zu 75 M. (25 Tlr.)

156 408 674 742 1327 1395 1676 2312 2954
3207 3219 3389 3695 4093 4619 4635 4807 5481
5527 5938 6034 6324 6411 6504 6512 6718 6746
6785 7129 7419 7616 7622 7689 7751 7801 7932
7954 8236 8288 8373 8457 8621 8668 8676 8691
8702 8898 9206 9233 9306 9606 9667 10 064
10 076 10 084 10 119 10 242 10 243 10 334 10 439
10 506 10 509 10 649 10 693 10 733 10 847 10 891
10 981 10 982 10 998 11 031 11 234 11 250 11 352
11 504 11 890 12 089 12 759 13 009 13 129 13 375
13 506 13 635 13 719 13 862 13 889 13 892 13 933
14 116 14 179 14 249 14 337 14 628 14 734 14 739
14 828 14 829 14 948 14 952 15 237 15 245 15 313
15 347 15 381 15 575 15 581 15 653 15 786 15 941
15 966 16 025 16 392 16 527 16 727 17 007 17 008
17 315 17 330 17 383 17 429 17 536 17 620 17 720
17 777 17 789 17 841 17 915 17 985 18 185 18 352
18 724 18 765 18 781 19 009 19 030 19 074 19 124
19 164 19 191 19 302 19 327 19 455 19 487 19 527
19 774 20 001 20 066 20 142 20 334 20 449 20 488.

II. 3½% Rentenbriefe.

24 Stück Lit. L zu 3000 M.

189 220 471 485 512 540 707 803 1188 1637
2450 2619 2870 3019 3021 3040 3117 3373 3414
3586 4316 4868 4881 5436.

4 Stück Lit. M zu 1500 M.

8 201 596 743.

21 Stück Lit. N zu 300 M.

713 770 956 1116 1138 1395 1538 1621 1684
1834 1839 2134 2182 2543 3076 3093 3279 3364
4100 4146 4293.

13 Stück Lit. O zu 75 M.

16 615 976 1154 1268 1496 1583 1687 2379
2992 3026 3331 3403.

III. 4% Rentenbriefe.

3 Stück Lit. DD zu 75 M.

8 9 10.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen und zwar
zu I Reihe VIII Nr. 13—16 u. Erneuerungsscheinen
zu II Reihe III Nr. 11—16 u. Erneuerungsscheinen
zu III Reihe I Nr. 8—16 u. Erneuerungsscheinen
vom 1. Oktober 1912 ab bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Renten-

bankkasse in Berlin, Klosterstraße 76I an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, sie an die genannten Rentenbankkassen durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Beträge über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

. . . . M. buchstäblich . . . Mark für d . . . ausgelosten . . . % . Rentenbrief der Provinzen Ost- und Westpreußen Lit. . . Nr. . . aus der königlichen Rentenbankkasse in . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom 1. Oktober 1912 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehenden, bereits früher ausgelosten, seit länger als 2 Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

zu 4 %:

seit 1. Oktober 1904: Litr. D 16 393.

seit 1. Oktober 1905: Litr. D 5966.

seit 1. April 1906: Litr. C 21 319.

seit 1. Oktober 1906: Litr. C 21 321.

seit 1. April 1907: Litr. A 13 945.

Litr. C. 9661 10 205 21 012 21 332.

Litr. D 366 455 1755 16 705 17 075 18 374 18 833

seit 1. Oktober 1907: Litr. C 7637 10 888 21 761.

Litr. D. 1080 8633 10 838 11 817 12 396 12 695

14 484 18 232 18 814 18 828.

seit 1. April 1908: Litr. A 5316 13 433.

Litr. B 2533.

Litr. C 12 408 13 259 15 285.

Litr. D 2177 2579 6059 10 145 11 273.

seit 1. Oktober 1908: Litr. A 13 863 13 984.

Litr. B 4283.

Litr. C 9952 18 165 21 013 21 209 21 646.

Litr. D. 847 9594 9599 14 464 14 900 18 599
18 661.

seit 1. April 1909: Litr. A 6102 14 034.

Litr. C 8833 10 250 16 267 18 466 18 522 19 877

20 679 21 200 21 649 22 057.

Litr. D 909 1469 12 415 13 925 14 877 16 150

16 492 18 529 18 670 19 525.

seit 1. Oktober 1909: Litr. A 3165.

Litr. C 702 9636 14 722 16 359 19 838 21 428.

Litr. D 707 4086 8073 10 714 16 708 18 498
18 999 19 826.

seit 1. April 1910:

Litr. A 283 342 4814 4847 5267 9107 12 742
13 694 14 091.

Litr. C 6832 9688 10 861 12 452 16 246 17 827
18 654 19 199 19 200 20 463 21 291
21 413 21 930.

Litr. D 4017 7260 8648 10 144 14 216 14 810
16 151 17 321 17 323 18 948 19 396.

zu 3½ %:

seit 1. Juli 1907: Litr. J 505.

seit 1. Juli 1908: Litr. H 1931.

seit 1. Oktober 1908: Litr. O 1662.

seit 1. April 1909: Litr. N 976 1505.

Litr. O 1394 1395 1622.

seit 1. Oktober 1909: Litr. N 2522.

seit 1. Januar 1910: Litr. F 4468.

wiederholt aufgefordert, den Nennwert der Stücke nach Abzug der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Zinscheine zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung bei den **genannten Kassen** unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern **aller** gekündigten bzw. zur Einlösung noch nicht präsentierten Rentenbriefe durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Küsterstr. 14 herausgegebene, in Grüneberg i. Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle im Mai und November j. J. veröffentlicht werden.

Königsberg, den 8. Mai 1912.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

399.

Änderung

zum Statut der ostpreußischen Feuerwehr-Unfallkasse vom 30. April 1896.

§ 9 Absatz 4.

Die nicht in Königsberg wohnhaften Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Pauschalentschädigung von 20 Mark aus der Unfallkasse.

Beschlossen in der Sitzung des Ausschusses der ostpreußischen Feuerwehr-Unfallkasse am 3. Mai 1912.

Königsberg i. Pr., den 7. Mai 1912.

Direktion der ostpreußischen Feuerwehr-Unfallkasse.
S c h i e r t.

Vorstehende Änderung zur Sitzung der ostpreußischen Feuerwehr-Unfallkasse vom 30. April 1896 wird hierdurch gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung genehmigt. — O. P. 803 III.

Königsberg i. Pr., den 3. Juni 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

In Vertretung: Graf v o n L a m b s d o r f f.

(L. C.)

Kapitel	Titel	Bezeichnung der Rechnungstitel	Einnahme	
			im Einzeln. M	insgesamt M
1	2	3	4	5
		1. Aus dem laufenden Rechnungsjahre		
I.		Beiträge	4283136	06
II.		Zinsen	534748	27
III.		Miete und Pacht für Grundbesitz		
	1	Grundstücke für Zwecke der Verwaltung	—	—
	2	Heilstätten, Genesungshäuser, Invalidenhäuser zc.	—	—
	3	Sonstige Grundstücke	—	—
		Summe Kapitel III	—	—
IV.		Strafgelder	9158	44
V.		Renten (§§ 125 bis 127 des Gesetzes)	781	12
VI.		Beitragserrstattungen (§§ 127, 128 Abs. 6 des Gesetzes)	1388	—
VII.		Heilverfahren		
	1	Zuschüsse von Krankenkassen (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes)	29284	47
	2	Zuschüsse von Trägern der Unfallversicherung (§ 21 des Gesetzes)	51	40
	3	Zuschüsse von anderer Seite	3735	18
	4	Durchführung des Heilverfahrens (ausschließlich Tit. I 5)	185	10
	5	Unterstützung an Angehörige der Versicherten		
		a) solcher, die der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge unterlagen	232	47
		b) solcher, die dieser Fürsorge nicht unterlagen	463	07
		Summe Kapitel VII	—	—
VIII.		Invalidenhauspflege		
	1	Renten für die gemäß § 25 des Gesetzes verpflegten Personen	—	—
	2	Zuschüsse von anderer Seite	—	—
	3	Durchführung der Invalidenhauspflege	—	—
		Summe Kapitel VIII	—	—
IX.		Außerordentliche Leistungen (§ 45 des Gesetzes)	98	09
X.		Allgemeine Verwaltung		
	1	Gehälter, Belohnungen (Remunerationen) zc. der Beamten (mit Ausschluß der Kontrollbeamten) u. Vergütung f. Schreibhilfe	100	—
	2	Vergütungen, insbesondere Tagegelber und Reisekosten, Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst:		
		a) an Vorstandsmitglieder und Anstaltsbeamte	—	—
		b) an Mitglieder des Ausschusses	—	—
	3	Aufwendungen für Geschäftsräume (Miete, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Steuern zc.)	921	75
	4	Büreau- und Kassenbedürfnisse (Drucksachen, Postgebühren, Bekanntmachungen, Buchbinder-, Botenlohn zc.)	99	68
	5	Inventarien	60	—
	6	Beiträge zu Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, sowie sonstige Versicherungsbeiträge (für Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung zc.)	252	15
	7	Pensionen und Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und deren Hinterbliebene	—	—
	8	Anderere nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben	—	—
		Summe Kapitel X	—	—
				1433 58
				4864695 25

Ausgaben der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen für das Jahr 1911.

Ausgabe		Mehr- einnahme		Mehr- ausgabe		Mehr- einnahme		Mehr- ausgabe		Bemerkungen
im Einzelnen.	insgesamt	im Einzelnen		insgesamt						
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>			
6	7	8	9	10	11	12				
31066 18	31066 18	4252069 88	—	—	4252069 88	—	—			
6880 64	6880 64	527867 63	—	—	527867 63	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—			
13 —	13 —	9145 44	—	—	9145 44	—	—			
2727671 30	2727671 30	—	—	2726890 18	—	—	—	2726890 18		
276532 02	276532 02	—	—	275144 02	—	—	—	275144 02		
50 50	—	29233 97	—	—	—	—	—			
—	—	51 40	—	—	—	—	—			
73 —	—	3662 18	—	—	—	—	—			
422287 02	—	—	—	422101 92	—	—	—			
9971 61	—	—	—	9739 14	—	—	—			
11634 80	—	—	—	11171 73	—	—	—			
—	444016 93	—	—	—	—	—	—	410065 24		
—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—			
11381 98	11381 98	—	—	11283 89	—	—	—	11283 89		
343614 49	—	—	—	343514 49	—	—	—			
8036 55	—	—	—	8036 55	—	—	—			
1081 19	—	—	—	1081 19	—	—	—			
38003 79	—	—	—	37082 04	—	—	—			
31661 18	—	—	—	31561 50	—	—	—			
4944 76	—	—	—	4884 76	—	—	—			
6857 87	—	—	—	6605 72	—	—	—			
13270 25	—	—	—	13270 25	—	—	—			
9125 37	—	—	—	9125 37	—	—	—			
—	456595 45	—	—	—	—	—	—	455161 87		
—	3954157 50	4822030 50	3911492 75	4789082 95	3878545 20					

K o p f w i e v o r.

		Uebertrag	—	—	4864695	25
XI.		Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und bei Beitragsersstattungen	82	99	82	99
XII.		Rentenstellen	—	—	—	—
XIII.		Schiedsgerichte, Beschwerde-, Berufungs- und Revisionsverfahren	63450	51	—	—
	1	Persönliche Aufwendungen	16308	69	—	—
	2	Sächliche Aufwendungen	—	—	—	—
	3	Verfahren	—	—	—	—
		Summe Kapitel XIII	—	—	79759	20
XIV.		Beitragserhebung und Kontrolle				
	1	Beschaffung der Quittungskarten, der Beitragsmarken und Verkauf der letzteren (§§ 130, 131, Abj. 2 und 3 und 132 Abj. 2 des Gesetzes)	—	—	—	—
	2	Mit der Einziehung der Beiträge beauftragte Stellen (§§ 148 und 151 des Gesetzes)	—	—	—	—
	3	Kontrolle (§ 162 des Gesetzes)	—	05	—	—
		Summe Kapitel XIV	—	—	—	05
XV.		Rechtshilfe (§ 172 Abj. 2 des Gesetzes)	6	75	6	75
XVI.		Anderer nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben (Verzeichnisse liegen bei)	—	—	—	—
XVII.		Vermögensanlagen				
	1	Wertpapiere	708174	96	—	—
	2	Darlehen zc.	236722	34	—	—
	3	Grundstücke	—	—	—	—
		Summe Kapitel XVII.	—	—	944897	30
		2. Bestand am Anfange des Jahres	—	—	573481	95
		3. Bestand am Schlusse des Jahres	—	—	—	—
		Summe	—	—	6462923	49
		Vermögen am Schluß des Rechnungsjahres 1911.				
		I. Kassenbestand	565804,96	M.		
		II. Wertpapiere	4924506,75	"		
		III. Darlehen	11648716,81	"		
		IV. Inventar	88722,12	"		
		Reinvermögen	17227750,64	M.		
		Königsberg i. Pr., den 7. Juni 1912.				
		Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen.				
		v o n B e r g, Landeshauptmann.				

401. Bei der am 6. Juni cr. planmäßig erfolgten Auslosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. April 1889 ausgegebenen Kreis-Anleihe-scheine des Kreises Lyck sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A. 52, 87, 88, 105, 113, 122, 126, 127, 128, 129, 130, 140, 146, 151.

Buchstabe B. 11, 14, 20, 56, 67, 99.

Buchstabe C. 2, 13, 21, 23, 50, 52, 59, 78, 84, 85, 87.

Die ausgelosten Kreis-Anleihe-scheine werden den Inhabern zum 2. Januar 1913 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Anleihe-scheine und Talons bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1913 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihe-scheine auf.

Lyck, den 7. Juni 1912.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

K I 3449.

J. W.: M ü j e r.

K o p f w i e v o r .

—	—	3954157 50	4822030 50	3911492 75	4789082 95	3878545 20
107805 96	107805 96	—	—	107722 97	—	107722 97
—	—	—	—	—	—	—
86662 52	—	—	—	23212 01	—	—
24002 39	—	—	—	7693 70	—	—
10089 79	—	—	—	10089 79	—	—
—	—	120754 70	—	—	—	40995 50
7268 45	—	—	—	7268 45	—	—
—	—	—	—	—	—	—
225340 28	—	—	—	225340 23	—	—
—	—	232608 73	—	—	—	232608 68
527 89	527 89	—	—	521 14	—	521 14
—	—	—	—	—	—	—
78000 —	—	—	630174 96	—	—	—
1403263 75	—	—	—	1166541 41	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	1481263 75	—	—	—	536366 45
—	—	—	—	—	—	—
—	—	565804 96	—	—	—	—
—	—	6462923 49	5452205 46	5459882 45	4789082 95	4796759 94

402. Der von Grodzisko nach Al. Czwalinnen führende und von den Grundstücken der Besitzer **Raminiski, Danielzig, Synowzif, Sawakfi** und **Lurowski** innerhalb der Feldmark Grodzisko begrenzte Kommunalweg ist entsprechend den Grenzen der Katasterkarte neu hergestellt. Der bisherige, von den genannten Grundstücken begrenzte alte Weg soll infolgedessen dem öffentlichen Verkehr entzogen werden. Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung

des Ausschlusses bei der Wegpolizeibehörde (dem unterzeichneten Amtsvorsteher) geltend zu machen. Ein Lageplan liegt während dieser Zeit im Amtszimmer des Unterzeichneten zu Jedermanns Einsicht aus.

Rakowen, den 15. Juni 1912.

Der Amtsvorsteher.

Seine.

403. In^m Försterei Ittowken, Kreis Neidenburg,

wird am 19. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), den 15. Juni 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personalnachrichten.

In Lyda ist der Kaufmann Arthur Becker zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt. Diese Wahl ist für den Rest der Amtsdauer des verstorbenen Stadtrats Ebbinghaus, d. i. bis zum 17. März 1917, bestätigt worden.

Der Katasterkontrolleur Marschall ist vom 1. Juli ab als Katastersekretär an die Regierung in Marienwerder versetzt.

Dem Kanzlisten, Kanzleisekretär Voullième bei dem Amtsgericht in Königsberg ist der Titel „Kanzleiinspektor“ verliehen.

Die Zulassung des früheren Gerichtsassessors Carl Grundmann zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgericht in Ragnit ist gemäß § 21 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung zurückgenommen.

Ernannt sind: Gerichtsassessor Dr. Werner in Tilsit zum Amtsrichter in Ruß, Referendar Boywidt zum Gerichtsassessor, die Rechtskandidaten

Wilhelm Winter und Cuno Wolter zu Referendaren und Aktuar Lenkeit in Goldap zum Amtsgerichtsekretär daselbst.

Der Amtsgerichtsassistent, Gerichtsekretär Gedanzig in Gumbinnen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Versetzt sind: Amtsrichter Peters zu Ortelsburg an das Amtsgericht in Königsberg ist Pr., Amtsgerichtsekretär Mokfus in Goldap an das Amtsgericht in Allenburg und Gefängnisinspektionsassistent Gemeinhardt in Pr. Holland nach Rhein. Die Stelle in Pr. Holland wird nicht wieder besetzt.

Bestorben sind der Oberlandsgerichtsekretär Patschte in Königsberg, der Amtsgerichtsekretär Schwinski in Willkallen, der Amtsgerichtsekretär, Rechnungsrat Feicher in Königsberg und der Amtsgerichtsekretär und litauische Dolmetscher Kaudzus in Memel.

Zum 1. Juli d. Js. sind versetzt: Oekonomiekommissar Dr. Röhr von Johannisburg nach Hannover, Oberlandmesser Benzmann von Ortelsburg nach Hildburghausen, Generalkommissions-Kanzleidiätar Krajschewski von Königsberg nach Düsseldorf.